Schul- und Förderverein OGS Rühme e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Schul- und Förderverein OGS Rühme". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er wird anschließend um den Zusatz „e.V." ergänzt.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig. Seine Wirksamkeit wird auf diesen Bereich begrenzt.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Pflegen des Verhältnisses zwischen der OGS Rühme, den Eltern der Schülerinnen und Schüler sowie an der Schule interessierten Bürgern durch verstärkte Zusammenarbeit und finanzielle Unterstützung.
Hierzu zählen:
   a) Den Kindern und Lehrkräften Lern- und Lehrmittel zur Verfügung zu stellen, die aus dem Schuletat nicht zu finanzieren sind.
   b) Die Finanzierung von Büchern, Spiel- und Sportmaterialien, Spielgeräten für den Schulhof, und Computerausstattungen sowie Wartungen.
   c) Finanzielle Unterstützung musikalischer und sportlicher Aktivitäten.
   d) Zuschüsse zu Klassenfahrten, Theater- und Museumsbesuchen.
   e) Zuschüsse zu Projekten in den Klassen
   f) Ähnliche förderungswürdige, schulische Zwecke.
   g) Öffentlichkeitsarbeit
(3) Darüber hinaus gehende finanzielle Unterstützungen für die Schule können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
(4) Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, die den Zweck des Vereins unterstützt, erwerben.
(2) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person, deren Kinder die OGS Rühme besuchen, bezieht sich auf das Elternhaus, d.h. ein Elternpaar teilt sich die Mitgliedschaft und jedes Elternhaus hat eine Stimme zur Abstimmung.
(3) Die Aufnahme in den Vereine ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.
(4) Die Mitgliedschaft endet durch
   a) Austritt oder Ausschluss,
   b) Versterben des Mitglieds (bei natürlichen Personen),

c) Erlöschen des Mitglieds (bei juristischen Personen),
d) Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr oder
e) Automatisch, wenn kein Kind der Familie mehr die OGS Rühme besucht.

Im Falle der automatischen Beendigung der Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Willensbekundung des Mitglieds die Mitgliedschaft weiterhin erhalten bleiben. Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres eingereicht werden.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
a) Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
b) mehr als ein halbes Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung des Ausschusses (Vorstands) die Rückstände nicht eingezahlt hat.
Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu beziehen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(6) Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Beitrags oder Spenden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr in Niedersachsen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßige Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
(3) Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu zahlen.

§6 Mittel des Vereins

(1) Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder, freiwillige Zuwendungen (Spenden) und Erlösen aus Veranstaltungen aufgebracht.
(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 24,00 € pro Geschäftsjahr. Änderungen der Mitgliedsbeiträge müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Unterschreitung des Mitgliedsbeitrages von einzelnen Mitgliedern bedarf der Zustimmung des Vorstands.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

26. August 2022

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand,

b) die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) dem oder der Vorsitzenden,

b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden,

c) dem oder der Schatzmeister/in,

d) dem oder der Schriftführer/in,

e) ein bis maximal drei Beisitzern.

(2) Der Verein wird entweder durch die beiden Vorsitzenden oder durch einen Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister-/in vertreten.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte, wobei der Verein nach §8 Abs. (2) durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem der beiden Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten wird. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren einzeln gewählt, wobei die Wahl der Beisitzer in einem Wahlgang erfolgen kann. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(3) Im Falle dass keiner der Mitglieder sich bereit erklärt für die Vorstandsarbeit zu kandidieren und diese auch auszuüben, bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder weitere vier Wochen im Amt. In dieser Zeit versuchen die Mitglieder einen neuen Vorstand zu wählen. Falls kein neuer Vorstand gewählt wird, erfolgt die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

a) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,

b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

c) die Wahl von zwei Kassenprüfern,

d) die Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder,

e) Bewilligung der planbaren Ausgaben für das Geschäftsjahr

f) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,

g) Änderungen der Satzung,

h) die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter

Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus der Ort, Zeit, Anzahl der Anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Werden Satzungsänderungen beschlossen, ist der genaue Wortlaut der Änderungen im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll unterzeichnen der Protokollführer und der Versammlungsleiter.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen an die Stadt Braunschweig, mit der Verpflichtung, es ausschließlich für Zwecke der OGS Rühme – ersatzweise deren Rechtsnachfolger – zu verwenden. Die aus Geldern des Vereins zu diesem Zeitpunkt bereits angeschafften Sachwerte fallen an die OGS Rühme und können ihr nicht entzogen werden.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

(4) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender: Michael Hähnke

2. Vorsitzender: Sven Kuflicki

Schatzmeister: Maic Larf

Schriftführerin: Stefanie Wolf

Beisitzer*in: Mareike Teichel

Stefan Rose

Jennifer Hähnke

26. August 2022